

**Verordnung über Inkassohilfe
und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen
(Inkassohilfe- und Bevorschussungsverordnung)**

vom 17. August 1993¹⁾

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

in Vollziehung des Gesetzes über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen vom 29. April 1993²⁾ sowie gestützt auf § 47 Abs. 1 Bst. d der Kantonsverfassung³⁾,

beschliesst:

1. Abschnitt

Inkassohilfe

§ 1

Gesuchstellung

¹ Inkassohilfe kann durch die unterhaltsberechtigte oder die sie gesetzlich vertretende Person mittels schriftlichem Gesuch an die Inkassostelle (§ 6) angefordert werden.

² Das Gesuch hat alle für die Vollstreckung des Unterhaltsanspruchs notwendigen Angaben und Unterlagen zu enthalten, insbesondere

- a) die Personalien der unterhaltsberechtigten Person,
- b) eine Inkassovollmacht,
- c) die Wohnadresse und die Arbeitsstelle der unterhaltspflichtigen Person,
- d) den Rechtsgrund für den Unterhaltsanspruch, wenn möglich unter Beilage des richterlichen Entscheids mit Rechtskraftbescheinigung oder des vormundschaftlich genehmigten Unterhaltsvertrags,
- e) eine Aufstellung über die rückständigen Unterhaltsbeiträge.

¹⁾ GS 24, 261

²⁾ GS 213.711

³⁾ BGS 111.1

2. Abschnitt
Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen

§ 2

Geltendmachung

¹ Der Anspruch auf Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen ist durch die berechnete oder die sie gesetzlich vertretende Person bei der vormundschaftlich zuständigen Gemeinde geltend zu machen.

² Das Gesuch kann auch bei der Inkassostelle (§ 6) eingereicht werden, wenn die gesuchstellende Person die Inkassohilfe dieser Stelle in Anspruch nimmt und nicht sozialhilfebedürftig ist. In diesem Fall stellt die Inkassostelle der vormundschaftlich zuständigen Gemeinde Antrag.

³ Das Gesuch hat alle für die Feststellung des Bevorschussungsanspruchs notwendigen Angaben und Unterlagen zu enthalten, insbesondere

- a) die Personalien der unterhaltsberechtigten Person,
- b) die Wohnadresse und die Arbeitsstelle der unterhaltspflichtigen Person,
- c) den richterlichen Entscheid mit Rechtskraftbescheinigung oder den vormundschaftlich genehmigten Unterhaltsvertrag,
- d) die letzte Steuerveranlagung und das Doppel der letzten Steuererklärung des obhutsberechtigten Elternteils oder des Stiefelternteils sowie der Kinder, sofern sie nicht mit dem obhutsberechtigten Elternteil oder dem Stiefelternteil steuerpflichtig sind,
- e) die Lohnausweise des erwerbstätigen obhutsberechtigten Elternteils, der unter seiner Obhut stehenden erwerbstätigen Kinder sowie des erwerbstätigen Stiefelternteils,
- f) eine Aufstellung über die rückständigen Unterhaltsbeiträge,
- g) die Bezeichnung der gewünschten Auszahlungsart.

§ 3

Auszahlung

¹ Die Vorschüsse werden monatlich im Voraus durch die vormundschaftlich zuständige Gemeinde ausbezahlt.

² Vorschüsse zugunsten unmündiger oder entmündigter Personen sind an die sie gesetzlich vertretende Person auszubezahlen.

³ Bei Gefahr von Missbräuchen oder bei Fremdplatzierung können die Vorschüsse auch an Drittpersonen ausgerichtet werden.

§ 4

Zahlungen der unterhaltspflichtigen Person

¹ Während der laufenden Bevorschussung bei der Inkassostelle eingehende Zahlungen der unterhaltspflichtigen Person sind in nachstehender Reihenfolge zu verwenden:

- a) zur Deckung von Verfahrenskosten;
- b) zur Tilgung ausgerichteter Vorschüsse;
- c) zur Tilgung rückständiger Unterhaltsbeiträge.

² Sind Unterhaltsbeiträge an mehrere Berechtigte zu leisten, werden eingehende Zahlungen anteilmässig an die einzelnen Verpflichtungen angerechnet.

³ Nach Beendigung der Bevorschussung sind vorab die laufend zur Zahlung fällig werdenden Unterhaltsbeiträge an die berechtigte Person auszurichten.

§ 5

Massgebliche Verhältnisse

¹ Massgebend für die Feststellung des Bevorschussungsanspruchs sind die tatsächlichen finanziellen Verhältnisse.

² Ändern sich die massgeblichen Verhältnisse nach Gesuchstellung, ist die laufende Bevorschussung entsprechend anzupassen.

³ Die vormundschaftlich zuständige Gemeinde kann sie betreffende Bevorschussungsfälle jährlich einer Überprüfung unterziehen. Alle zwei Jahre hat eine Überprüfung sämtlicher sie betreffenden Bevorschussungsfälle zu erfolgen. Sie kann auf ihre Kosten die Inkassostelle (§ 6) damit beauftragen.¹⁾

3. Abschnitt

Inkassostelle und Verwaltungskommission²⁾

§ 6

Inkassostelle

¹ Als Inkassostelle im Sinne von § 2 Abs. 1 des Gesetzes wird die «Aliementen-Inkassostelle der Frauenzentrale des Kantons Zug» (Inkassostelle) bezeichnet.

² Sie erfüllt sämtliche Aufgaben einer mit der Inkassohilfe betrauten Institution und erstellt ein Merkblatt für die Hilfesuchenden.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 6. Juli 2006 (GS 28, 705); in Kraft am 1. Juli 2006.

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 26. Sept. 2000 (GS 26, 725); in Kraft am 1. Okt. 2000.

213.712

³ Sie ist kantonale Übermittlungs- und Empfangsstelle gemäss Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland vom 20. Juni 1956 (New Yorker Übereinkommen)¹⁾.

§ 7

Organisation

¹ Die Organisation der Inkassostelle wird unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung durch die Frauenzentrale des Kantons Zug festgelegt.

² Das Personal wird durch die Frauenzentrale angestellt. Besoldung und Anstellungsbedingungen richten sich grundsätzlich nach dem Gesetz über das Dienstverhältnis und die Besoldung der hauptamtlichen Beamten und Angestellten vom 27. Oktober 1960²⁾.

³ Das Personal untersteht der Schweigepflicht im Sinne von § 7 des Gesetzes über das Dienstverhältnis und die Besoldung der hauptamtlichen Beamten und Angestellten vom 27. Oktober 1960³⁾ sowie der Verantwortlichkeit gemäss Gesetz über die Verantwortlichkeit der Gemeinwesen, Behördemitglieder und Beamten vom 1. Februar 1979³⁾.

§ 8⁴⁾

Verwaltungskommission

¹ Eine Kommission (Verwaltungskommission) überwacht die Aufgabenerfüllung seitens der Frauenzentrale. Der Verwaltungskommission gehören fünf Mitglieder an, wovon vier die zur Inkassohilfe verpflichteten Gemeinden sowie eines den Kanton vertreten.

² Die Direktion des Innern wählt die Kommissionsmitglieder in der Regel für eine Dauer von vier Jahren. Den Gemeinden steht für deren Vertretung ein Vorschlagsrecht zu. Die Kommission konstituiert sich selber.

³ Nebst der Aufsichtstätigkeit gehört zu den Aufgaben der Verwaltungskommission,

- a) den Voranschlag und die Jahresrechnung der Inkassostelle zu genehmigen,
- b) die in Anwendung des New Yorker Übereinkommens¹⁾ entstandenen Kosten zu bestimmen, die vom Kanton zu tragen sind,
- c) die von den einzelnen Gemeinden nach § 11 Abs. 2 des Gesetzes zu tragenden Kostenanteile festzulegen,
- d) mit der Frauenzentrale den genauen Leistungsumfang zu vereinbaren.

¹⁾ SR 0.274.15

²⁾ Aufgehoben; es gilt das G über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals vom 1. Sept. 1994 (GS 24, 535; BGS 154.21).

³⁾ BGS 154.11

⁴⁾ Fassung gemäss Änderung vom 26. Sept. 2000 (GS 26, 725); in Kraft am 1. Okt. 2000.

§ 9

Rechnungsrevision

¹ Die kantonale Finanzkontrolle unterzieht die Rechnung der Inkassostelle jährlich einer Überprüfung.

² Die Finanzdirektion kann der Inkassostelle Weisungen über die Rechnungsführung erteilen.

4. Abschnitt

Schlussbestimmung

§ 10

Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die Verordnung über die Alimenten-Bevorschussung vom 25. September 1978¹⁾ sowie die Verordnung über die Inkassostelle für Kinderalimente vom 19. Oktober 1982²⁾ aufgehoben.

² Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

¹⁾ GS 21, 175

²⁾ GS 22, 325